

## **Richtlinien der Stadt Münzenberg**

- 1. über Ehrungen (Glückwünsche) bei Ehe- und Altersjubiläen,**
- 2. zur Gewährung interner Gratifikationen,**
- 3. zur öffentlichen Ehrung für besondere Leistungen,**
- 4. über Nachrufe und Kranzspenden für aktive und ehemalige Bedienstete sowie ehrenamtlich Tätige**

**In Ergänzung zu § 4 der Hauptsatzung der Stadt Münzenberg hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2019 nachfolgende Richtlinien beschlossen:**

### **§ 1 – Öffentliche Glückwünsche an Bürgerinnen und Bürger**

Ehejubilaren ab der Goldenen Hochzeit sowie Altersjubilaren zum 90. Geburtstag werden persönliche Glückwünsche durch den Magistrat übermittelt und erhalten ein Präsent (Sachgeschenk, Blumenstrauß o.ä.) im Werte bis zu 25 Euro.

Zur Silbernen Hochzeit, zum 70. Geburtstag und sodann alle weiteren 5 Jahre und ab dem 90. Geburtstag zu jedem weiteren Geburtstag wird eine Glückwunschkarte übermittelt.

### **§ 2 – Interne Gratifikationen**

Aktive Bedienstete, Magistratsmitglieder, das Vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie der/die Ortsvorsteher/in erhalten Gratifikationen (oder geldwertes Sachgeschenk) bei

- |   |             |
|---|-------------|
| a) dem 50., 60., 70., 75. Geburtstag und sodann alle weiteren 5 Jahre von | <b>35 €</b> |
| b) Eintreten in den gesetzlichen Ruhestand von                            | <b>75 €</b> |
| c) der Hochzeit, Silbernen/Goldenen und allen weiteren Hochzeiten von     | <b>75 €</b> |

### **§ 3 – Öffentliche Ehrungen**

(1) Die Stadt kann Einwohner, Gruppen, Mannschaften und Vereine für besondere Leistungen in folgenden Gebieten ehren:

- a) besondere Verdienste um die Heimatstadt,
- b) besondere kulturelle Leistungen
- c) besondere sportliche Leistungen,
- d) besonderes Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- e) besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf,

(2) Als Ehrung wird der Ehrenbrief (Urkunde) der Stadt Münzenberg verliehen.

#### **§ 4 - Nachrufe**

(1) Trauerespenden und eine Traueranzeige in der Butzbacher Zeitung erfolgen bei

- a) aktiven Bediensteten
- b) Magistratsmitgliedern
- c) Stadtverordneten
- d) Ortsbeiratsmitgliedern
- e) Ehrenbürgerinnen / Ehrenbürgern
- f) Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten
- g) ehemaligen Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern

(2) Traueranzeige erfolgt bei

- a) ehemaligen ehrenamtliche Tätigen nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 2 Legislaturperioden;
- b) ehemaligen Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten (Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer/in) mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 10 Jahren.

(3) Eine Trauerspende erfolgt bei ehemaligen Bediensteten, die aus der Beschäftigung in den Ruhestand getreten sind und davor mindestens 10 Jahre ununterbrochen beschäftigt waren in Höhe von 80 €.

(4) Für sonstige Personen, die nicht Bedienstete oder ehrenamtlich Tätige gemäß Nr. 1 und 2 sind, sich aber um die Stadt in erheblichem Maße verdient gemacht haben, kann eine Ehrung (Kranz und/oder Nachruf) auf Beschluss des Magistrats erfolgen.

#### **§ 5 – Zuständigkeiten, Haushaltsmittel**

(1) Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien ist der/die Bürgermeister/in oder Stellvertreter/in verantwortlich.

(2) Zur Überwachung der entsprechenden Zeiten ist bei der Stadtverwaltung ein Nachweis (Übersicht) zu führen.

(3) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Unterabschnitt 0010 bei Haushaltsstelle „Ehrungen, Repräsentationen“ bereitgestellt.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

b

Die Richtlinien treten ab 01.10.2019 in Kraft. Rechtsansprüche sind daraus nicht abzuleiten.

Münzenberg, den 25.09.2019

Der Magistrat der Stadt  
gez.: Dr. Tammer, Bürgermeisterin